

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



AUFSÄTZE

DAS VERFAHREN BEI SÜHNEVERHANDLUNGEN

IN STRAFSACHEN

Von Ministerialrat a. D. Rudolf Hoof, Wiesbaden

(Fortsetzung und Schluss)

5. Mündliche Verhandlung

Die Verhandlung der Parteien vor dem Schm. ist mündlich; dies bedeutet, dass der Schm. mit den Parteien in mündlicher Aussprache den Streitstoff erörtern soll, um eine gütliche Einigung herbeizuführen. Zu einer Entscheidung irgendwelcher Art ist der Schm. nicht berufen; abgesehen von der Verhängung von Ordnungsstrafen darf er keinen Zwang auf die Parteien ausüben. Als Organ der Rechtspflege muss der Schm. bei seinem Tun und Lassen stets unparteiisch sein.

Für die mündliche Verhandlung gibt das Gesetz ins einzelne gehende Regelungen.

a) Der Antragsteller muss im Termin erscheinen. Kann oder will er dies nicht, so hat er dies spätestens an dem dem Terminstag vorausgehenden Tag bei dem Schm. anzuzeigen; erscheint er nicht und hat er auch diese Anzeige nicht erstattet, so kann der Sch. gegen ihn eine Ordnungsstrafe bis zu 30 DM festsetzen.

Unter besonderen Voraussetzungen kann das Amtsgericht nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes den Antragsteller ermächtigen, sich in dem Sühnetermin vertreten zu lassen: hat das Gericht eine dahingehende Entscheidung getroffen, so muss der Bevollmächtigte anwesend sein; er hat dem Schm. den gerichtlichen Beschluss sowie eine von dem Antragsteller ausgestellte und auf den Bevollmächtigten lautende Vollmacht vorzulegen.

Erscheint der Antragsteller oder der Bevollmächtigte mit den vorgenannten Ausweisen nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Hierdurch geht aber das Recht, die Abhaltung eines neuen Sühnetermins zu verlangen, nicht verloren. Der Schm. braucht jedoch von sich aus keinen neuen Termin anzuberaumen, er kann vielmehr einen dahingehenden Antrag des Antragstellers abwarten.

b) Der Beschuldigte hat in dem von dem zuständigen Schm. anberaumten Termin zu erscheinen. Bleibt er aus, so wird angenommen, dass er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen will; wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, so tritt diese Wirkung jedoch erst ein, wenn der Beschuldigte auch in einem zweiten Termin ausbleibt. Der Schm. kann gegen den Beschuldigten für jeden Fall des Ausbleibens eine Ordnungsstrafe bis zu 30 DM festsetzen. Die Festsetzung der Strafe unterbleibt, wenn das Ausbleiben dem Schm. gegenüber genügend entschuldigt

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



wird; die Entschuldigung ist glaubhaft zu machen. Wird das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt, so kann eine verhängte Ordnungsstrafe aufgehoben werden. Hat der Beschuldigte sein Fernbleiben entschuldigt und die Gründe ausreichend und genügend glaubhaft gemacht, so hat der Schm., falls die Benachrichtigung des Antragstellers noch rechtzeitig möglich ist, den Termin aufzuheben und einen neuen anzuberaumen. Der Beschuldigte gilt auch dann als nicht erschienen, wenn er zwar bei Beginn der Verhandlung anwesend ist, diese aber, ohne Erklärungen abzugeben, vorzeitig verlässt.

Die Verpflichtung, vor dem Schm. zu erscheinen, besteht nicht für den gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten, auch wenn dieser formell zum Termin geladen worden ist; z. T. anders Jahn in SchsZtg. 1967 S. 97 (101).

c) Die Parteien dürfen sich durch Bevollmächtigte nicht vertreten lassen. Bevollmächtigte sind Personen, die im Auftrag und mit Vollmacht des Vertretenen für diesen auftreten und für ihn rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Gesetzliche Vertreter von Minderjährigen und Organe juristischer Personen sind keine Bevollmächtigten in diesem Sinn.

Von dem genannten Grundsatz gilt eine Ausnahme: Der Antragsteller kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn er hierzu durch gerichtlichen Beschluss nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes ermächtigt worden ist.

Beistände der Parteien können grundsätzlich in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um Personen, die neben der Partei im Termin auftreten und sie durch mündlichen Vortrag unterstützen. Die Zurückweisung von Beiständen ist jedoch unzulässig, wenn ein Rechtsanwalt als Beistand auftritt, wenn eine Partei des Schreibens oder Lesens nicht mächtig ist und wenn der gesetzliche Vertreter als Beistand erschienen ist. Vgl. des Näheren Jahn in SchsZtg. 1963 S. 152, 164, 182.

Wie schon oben zu 2 a erwähnt, steht die elterliche Gewalt grundsätzlich beiden Eltern zu. Es wird aber als zulässig und ausreichend angesehen werden können, wenn ein Elternteil mit Vollmacht des anderen erscheint.

d) Die Sühneverhandlung ist nicht öffentlich, d. h. am Verfahren nicht Beteiligte haben kein Recht, anwesend zu sein. Die Verhandlung soll möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden; lässt sich dies nicht erreichen, so kann der Schm. die Parteien — unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens — mündlich zu dem neuen Termin laden. In dem Termin ist der Schm. für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

Der Schm. hat sich — möglichst zu Beginn der Verhandlung — darüber zu vergewissern, dass die zu dem Termin Erschienenen diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Er hat sich auch, soweit dies zum Nachweis der Vertretungsmacht erforderlich ist, von Vormündern, Pflégern und Organen juristischer Personen die in

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Betracht kommenden Belege vorlegen zu lassen.

Strittig ist die Frage, ob der Schm. verpflichtet ist, den Beschuldigten zu Beginn der Verhandlung darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen; vgl. hierzu Hartung in SchsZtg. 1966 S. 37, Hoof in SchsZtg. 1966 S. 153, Pawlowski in SchsZtg. 1966 S. 158, von Weber in SchsZtg. 1966 S. 162, Hartung in SchsZtg. 1966 S. 164, Warda in SchsZtg. 1966 S. 174, Mattar in SchsZtg. 1967 S. 22, Erlaß des JMNRW in SchsZtg. 1967 S. 51. M. E. besteht diese Belehrungspflicht für den Schm. nicht.

Der Schm. darf zur Aufklärung der Streitsache, auch ohne Zustimmung der Parteien, Zeugen und Sachverständige vernehmen, Augenschein einnehmen, Einsicht in Urkunden oder Akten nehmen und sonstige Beweise erheben. Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schm. jedoch nicht befugt. Er kann auch Zeugen und Sachverständige nicht zum Erscheinen zwingen und hat keine Ordnungsstrafgewalt gegen sie.

Das erstrebenswerte Ziel der Sühneverhandlung ist es, zu einem Vergleich zu kommen. Bei dem Abschluss des Vergleiches ist darauf zu achten, dass er, soweit es um geldwerte Leistungen geht, von dem Verfügungsberechtigten abgeschlossen wird, bzw. dass dieser zustimmt: so muss bei einem Minderjährigen der gesetzliche Vertreter mitwirken, bei einem Gemeinschuldner, wenn die Konkursmasse haften soll, der Konkursverwalter. Wirken bei einem Minderjährigen Eltern oder Vormund nicht mit, so hat der Schm. den Vergleich gleichwohl aufzunehmen, der Vergleich ist aber insoweit nicht vollstreckbar.

Über die Verhandlung, die zum Abschluss des Vergleichs führt, ist ein Protokoll aufzunehmen; es ist in das Protokollbuch einzutragen und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Das Protokoll enthält Angaben über Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der Erschienenen sowie Angaben, wie diese ihre Legitimation geführt haben, den Gegenstand des Streites und die Erklärungen der Parteien; Zusätze ergeben sich, wenn aufgrund der Ermächtigung des Gerichts für den Antragsteller ein Bevollmächtigter erschienen ist und wenn Zeugen oder Sachverständige gehört worden sind. Falls die notwendige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht vorliegt und der Vergleich deshalb nicht vollstreckbar ist oder die Parteien oder ihre gesetzlichen Vertreter sich nicht hinreichend legitimiert haben oder Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien bestehen, muss auch dies in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; in dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist. Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schm. mit dem Namen zu unterschreiben. Falls eine Partei nicht

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



unterschreiben kann, muss sie einen Beistand wählen, der für sie unterzeichnet oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt; der Schm. hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grund die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

Falls der Termin ohne Ergebnis endet, insbesondere der Sühneversuch scheitert, ist ein kurzer, mit fortlaufender Nummer versehener Vermerk in das Protokollbuch aufzunehmen.

e) Besonderheiten im Ablauf der mündlichen Verhandlung ergeben sich, wenn eine Partei blind oder taubstumm, taub oder stumm ist oder es sich bei ihr um einen Sprachfremden handelt.

Mit tauben Personen, die Geschriebenes lesen können, und mit stummen Personen, die schreiben können, kann der Schrn. schriftlich verhandeln, indem die jeweiligen Erklärungen aufgeschrieben und zum Durchlesen weitergegeben werden. Das Protokoll muss ergeben, dass die Verständigung auf diese Weise erzielt worden ist. Wenn mit dem Tauben oder Stummen eine schriftliche Verständigungsmöglichkeit nicht besteht, muss der Schm. trotzdem versuchen, die Sühneverhandlung durchzuführen. Notfalls ist er gehalten, geeignete Personen zuzuziehen, die eine Verständigung ermöglichen können. Am leichtesten wird er noch die Verhandlung mit Blinden führen können. Auch in diesen Fällen hat er einen Vermerk in das Protokoll aufzunehmen, da gegen eine solche Partei die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht stattfindet.

Mit einem Sprachfremden zu verhandeln, wird schwierig sein, da dem Schm. untersagt ist, einen Dolmetscher zuzuziehen. Am zweckmäßigsten ist es, wenn der Schm., der eine sonstige Verständigungsmöglichkeit nicht sieht, von vornherein seine Amtsausübung ablehnt. Vgl. oben zu 3, ferner Hartung in SchsZtg. 1966 S. 17, Wach in SchsZtg. 1967 S. 148.

6. Abschließende Tätigkeit des Schs.

Die Parteien und deren Rechtsnachfolger können jederzeit Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls verlangen. Sie hat der Schm. zu erteilen, wenn er das Protokollbuch noch in Verwahrung hat. Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls; der Ausfertigungsvermerk muss die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung desjenigen enthalten, dem die Ausfertigung erteilt wird und mit Unterschrift und Dienstsiegel des Schs. versehen sein.

Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs hat der Schm. dem Antragsteller zu erteilen. Als Sühnebescheinigung dient eine Ausfertigung des über den erfolglosen Sühneversuch aufgenommenen Protokollvermerks.

Der Schm. hat die Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen zu berechnen, sie in das Kassenbuch einzutragen und notfalls durch die Gemeinde betreiben zu lassen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die vorgenannten Geschäftsvorgänge hat er in dem Protokollbuch zu vermerken, außerdem eine ihm vom Amtsgericht mitgeteilte Erteilung einer Vollstreckungsklausel.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.